

Die Berechnung der Sitze für die Minderheit erfolgt nach dem – relativ aufwändigen – d'Hondtschen Wahlverfahren.

Unter dem Button „Berechnung der Sitze“ führen wir diese Berechnung für Sie automatisch durch.

Damit Sie die Berechnungen nachvollziehen können, erklären wir Ihnen hier die Rechenschritte:

Zur Berechnung des Geschlechts in der Minderheit teilen Sie die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder durch die im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach folgendem Prinzip.

Beispiel:

120 Arbeitnehmer, davon 80 Männer und 40 Frauen; daraus ergeben sich 7 zu wählende Betriebsratsmitglieder insgesamt.

Verteilung auf die Geschlechter:

Männer		Höchstzahl	Frauen		Höchstzahl
80 : 1	=	80	40 : 1	=	40
80 : 2	=	40	40 : 2	=	20
80 : 3	=	26,66	40 : 3	=	13,33
80 : 4	=	20	40 : 4	=	10
80 : 5	=	16	40 : 5	=	8
80 : 6	=	13,33	40 : 6	=	6,66
80 : 7	=	11,43	40 : 7	=	5,71

Die Ergebnisse nennt man Höchstzahlen. Die Sitze stehen jeweils der Geschlechtsgruppe mit der in der Reihenfolge jeweils größten Höchstzahl (fett gekennzeichnet) zu.

Das bedeutet hier:

Das Geschlecht in der Minderheit sind die Frauen. Der Gruppe der Frauen stehen mindestens zwei der zu vergebenden sieben Betriebsratssitze zu.

Gesetzliche Grundlagen:

Siehe u.a. auch Wahlordnung:

§ 5 Bestimmung der Mindestsitze für das Geschlecht in der Minderheit

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, welches Geschlecht von seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betrieb in der Minderheit ist. Sodann errechnet der Wahlvorstand den Mindestanteil der Betriebsratssitze für das Geschlecht in der Minderheit (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens im Betrieb beschäftigten Frauen und Männer in einer Reihe nebeneinander gestellt und beide durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen für die Zuweisung der zu verteilenden Sitze nicht mehr in Betracht kommen.
- (2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Das Geschlecht in der Minderheit erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf es entfallen. Wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf beide Geschlechter zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welchem Geschlecht dieser Sitz zufällt.

Zweiter Abschnitt

Wahl von mehr als drei Betriebsratsmitgliedern (aufgrund von Vorschlagslisten)

Erster Unterabschnitt

Einreichung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten

Siehe u.a. auch BetrVG

§ 14 Wahlvorschriften

- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird oder wenn der Betriebsrat im vereinfachten Wahlverfahren nach § 14a zu wählen ist.

§ 15 Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechtern

- (2) Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.